

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-417

Datum: 03.03.2011

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0278/11

öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	23.03.2011
Samtgemeindeausschuss	07.04.2011

Betreff:

86. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weselo)

a) Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

b) Beschluss über Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

c) Auslegungsbeschluss u. parallele Durchführung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ERGÄNZUNG

Beschlussvorschlag:

a) Zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gem. den Beschlussvorlagen 00-0268/11 und 00-0278/11 beschlossen.

b) Zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlussempfehlungen gem. den Beschlussvorlagen 00-0268/11 und 00-0278/11 beschlossen.

c) Es wird die öffentliche Auslegung der 86. F-Planänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weselo) mit Begründung und Umweltbereich bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage 00-0268/11 bei.

Sachverhalt/Begründung:

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungen in der Beschlussvorlage 00-0268/11 zur Beratung an den Samtgemeinderat versandt. Eine Beratung des Tagesordnungspunkts ist noch nicht erfolgt.

Der Landkreis Diepholz hat mit Stellungnahme vom 24.01.2011 nachträglich denkmalschutzrechtliche Hinweise abgegeben. Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Beschlussempfehlung:

Es wird ein allgemeiner Hinweis auf mögliche archäologische Funde in die Begründung aufgenommen. Ein detaillierter Hinweis, wie in der Stellungnahme beschrieben, ist Gegenstand des späteren Einzelbaugenehmigungsverfahrens.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 07.01.2011 (Beschlussvorlage 00-0268/11) wird Ende März/Anfang April eine Begehung der Gebäude zwecks Erfassung evtl. Eulen und Fledermäuse durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Samtgemeindeausschusssitzung am 07.04.2011 bekannt gegeben, die Begründung wird ergänzt.

Außerdem müssen zwei Abwägungen zu Stellungnahmen innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Beschlussvorlage 00-0268/11 korrigiert werden:

- Seite 2 : *„Die Bewirtschaftung der um das Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen wird nicht eingeschränkt. In der Begründung wurde unter Punkt 4.2.2 Lärm darauf hingewiesen, dass „durch die an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Lärm, Gerüche) zu rechnen ist. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese für den ländlichen Raum üblich und als solche zu tolerieren. Weitere immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen. In der näheren Umgebung befinden sich keine Nutzungen/Emittenten (Verkehrs- bzw. Gewerbelärm), die die Planung beeinträchtigen.“ Eine detailliertere Darstellung der landwirtschaftlichen Belange wurde mit der Landwirtschaftskammer Nienburg besprochen. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ist die in der Begründung gewählte Darstellung ausreichend. In dem Gespräch wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass in der Erntezeit eine Bewirtschaftung in den Nachtstunden mit Ausnahme von Raps aufgrund der Luftfeuchtigkeit auszuschließen ist. Aufgrund des geringen Zeitraums ist die Ernte zu vernachlässigen.“*

ergänzende Abwägung:

Die Ernte von Raps in den Nachtstunden wurde von der Landwirtschaftskammer beispielhaft genannt. Auch die Ernte anderer Produkte oder die Düngung der landwirtschaftlichen Flächen müssen zum Beispiel aufgrund von Wetteränderungen auch durchaus in den Nachtstunden erfolgen.

Als Ergebnis bleibt aber festzuhalten, dass diese Arbeiten, insbesondere aufgrund des Einsatzes großer landwirtschaftlicher Maschinen, nur einen verhältnismäßig geringen Zeitraum beanspruchen und daher zu vernachlässigen bzw. von den Nutzern der Sondergebiets zu tolerieren sind.

- Seite 4: *„Die angesprochene Wohn- und Lebensqualität sowie das Ruhebedürfnis wird von jedem Menschen anders, eben subjektiv, aufgenommen. Rechtlich liegen verschiedene Rechtsnormen vor, die eine Bewertung ermöglichen, ob zum Beispiel Geräusche als überhöht einzustufen sind. Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Engeln und wird entsprechend einer gemischten Baufläche (Misch- oder Dorfgebiet)) bewertet. Hier sind nach der*

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau oder der TA Lärm tags von 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zulässig. Die Werte dürfen am nächstgelegenen (Wohn-) Gebäude max. vorliegen. Ein weitergehendes Ruhebedürfnis wird nicht berücksichtigt.“

ergänzende Abwägung:

Aussage dieses Satzes sollte sein, dass die benachbarten Flächen/Grundstücke zum Plangebiet als Außenbereich mit einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung gleich einer gemischten Baufläche zu bewerten sind. Die oben genannten Immissionsschutzwerte sind zu beachten.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Stellungnahme Landkreis Diepholz